

In Sachen

UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, und UBS Switzerland AG, Zürich,

betreffend

Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des „CREDIT SUISSE INSTITUTIONAL MASTER FUND (CSIMF) UMBRELLA“ sowie Vereinigung von zwei Teilvermögen des vorgenannten Umbrellafonds mit zwei Teilvermögen des „UBS (CH) Institutional Fund“

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

1. Die von der UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „CREDIT SUISSE INSTITUTIONAL MASTER FUND (CSIMF) UMBRELLA“ sowie die folgende Vereinigung

Untergehende Teilvermögen des „CREDIT SUISSE INSTITUTIONAL MASTER FUND (CSIMF) UMBRELLA“	Übernehmende Teilvermögen des „UBS (CH) Institutional Fund“
„– CSIMF Foreign Bonds CHF“	„– Bonds CHF Ausland II“
„– CSIMF International Bonds“	„– Global Bonds Sustainable“

wie sie am 20. Dezember 2024 auf der elektronischen Plattform „www.fundinfo.com“ sowie auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgane dieser beiden Umbrellafonds publiziert wurden, werden genehmigt.

2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen sowie die genehmigte Vereinigung treten per **28. Februar 2025** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.

4. Die Bestätigung der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Basel, über die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung sowie der Nachweis der Publikation des Vollzugs der Vereinigung auf der elektronischen Plattform „www.fundinfo.com“ sowie auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgane dieser beiden Umbrellafonds sind der Aufsichtsbehörde bis spätestens 28. März 2025 nachzureichen.
5. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.fundinfo.com“ sowie auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgane dieser beiden Umbrellafonds mitgeteilt.
6. Die untergehenden Teilvermögen „– CSIMF Foreign Bonds CHF“ und „– CSIMF International Bonds“ des „CREDIT SUISSE INSTITUTIONAL MASTER FUND (CSIMF) UMBRELLA“, werden durch Vereinigung mit den übernehmenden Teilvermögen „– Bonds CHF Ausland II“ und „– Global Bonds Sustainable“ des „UBS (CH) Institutional Fund“ per **28. Februar 2025** ohne Liquidation aufgelöst.
7. Die Fondsleitung veröffentlicht die Vereinigungen sowie die Änderungen im nächsten Jahresbericht.
8. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 5 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 20. Februar 2025

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Kresimir Parlov

René Kälin